

Umsatzsteuer

Neues aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung



1

2022

THEMA 1:

Reform der Reduzierung
der Mehrwertsteuersätze

THEMA 2:

Intrastat-Meldungen ab
dem 1.1.2022

THEMA 3:

Vorsteuerabzug für Leistungen
von Ist-Versteuerern
erst mit Zahlung

Dr. Dienst & Partner



INHALT

Editorial

3 Vorsteuerabzug für Leistungen von Ist-Versteuerern erst mit Zahlung **17**

UMSATZSTEUER

Stellplatzvermietung im Zusammenhang mit Wohnimmobilien

4 Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen **19**

Entwurf des BMF zur steuerfreien Kostengemeinschaft

5 Intrastat-Meldungen ab dem 1.1.2022 **20**

BMF-Schreiben zur Aufbewahrung von Rechnungen bei elektronischen Kassen

6 Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Speisen bei Bereitstellung und Rücknahme von Geschirr und Besteck – Behandlung als Dienstleistung **20**

Rechnungen: Anforderung an die „handelsübliche Bezeichnung“ der Leistung

6 Aktuelle Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Kryptowährungsumsätzen **22**

Einführungsschreiben des BMF zur Vereinfachungsregelung für Konsignationslager

7 Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten **23**

Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräteumsätzen mit Gewinnmöglichkeit

8

Abgrenzung Haupt- und Nebenleistungen

8

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Begünstigung digitaler Medien

9

Vorsteuerabzug bei Bezug von Werbedienstleistungen **10**

Vorsteuerabzug nur bei geschuldeter oder entrichteter Umsatzsteuer

11

Umsatzsteuer-Organschaft in Deutschland auf dem Prüfstand

12

Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung

12

Das Ringen um die Mehrwertsteuer: B2B – ein Ende in Sicht?

13

Reform der Reduzierung der Mehrwertsteuersätze **15**

EuGH zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Kontrollgebühren bei Verstoß gegen Parkplatz-Nutzungsbedingungen

16



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe unseres Rundschreibens starten wir ins Jahr 2022 und freuen uns, es Ihnen in einem neuen Layout präsentieren zu können. Die auffälligste Änderung ist der Wegfall der bisher verwendeten Randspalte. Stattdessen werden die einzelnen Artikel durch eine kurze Zusammenfassung und ein Fazit bzw. einen Handlungshinweis eingerahmt. Unser Rundschreiben soll weiterhin einmal im Halbjahr erscheinen. Wir hoffen, dass Ihnen die Überarbeitung unseres Layouts gefällt, und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt.

Fachlich sind nach der Bundestagswahl neue Gesetzgebungsverfahren noch in weiter Ferne. Das Bundesministerium der Finanzen war jedoch seit der Bundestagswahl nicht untätig und hat einige Schreiben zur Klarstellung bislang offener Fragen veröffentlicht. Daneben gibt es auch einige spannende neue Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Umsatzsteuer, die Auswirkungen auf die deutsche Umsatzsteuer haben.

Das Redaktionsteam des Umsatzsteuer-Newsletters wünscht Ihnen interessante und hilfreiche Informationen aus der Lektüre unserer vielfältigen Artikel.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tatjana Kirsch

FÜR VERMIETER

Stellplatzvermietung im Zusammenhang mit Wohnimmobilien

Das Finanzgericht (FG) Thüringen war mit seinem Urteil vom 27.6.2019 von der Verwaltungspraxis abgewichen, indem es entschied, dass die Vermietung von Stellplätzen nicht immer eine Nebenleistung zur Hauptleistung darstelle. Die Revision des Bundesfinanzhofs (BFH) kommt nun aber wieder zur ursprünglichen Praxis zurück.

Heute „hü“, morgen „hott“ – so oder so ähnlich muss einem die Rechtsprechung im Hinblick auf das Thema Stellplatzvermietung im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnimmobilien vorkommen.

Noch vor gut zwei Jahren hatte man sich aufgrund eines Urteils des FG Thüringen vom 27.6.2019 darauf eingestellt, dass Stellplätze doch nicht stets eine Nebenleistung zur Hauptleistung Wohnen darstellen, obwohl dies die langjährige Verwaltungsauffassung und damit die grundsätzliche Praxis darstellte. Aufgrund des Folgeurteils im Revisionsverfahren vor dem V. Senat des BFH ist diese Erkenntnis nun wieder passé und man kommt zur ursprünglichen Sichtweise zurück.

Aber der Reihe nach! Das FG Thüringen hatte einen Fall vorliegen, in dem der Kläger einen Gebäudekomplex mit Vorder- und Hinterhaus errichtet hatte; im Verbindungsteil zwischen beiden Gebäuden fanden sich Tiefgaragenstellplätze. Der Zugang zur Tiefgarage war möglich, ohne einen der Gebäudeteile zu betreten. Die ursprünglichen Planungen bzgl. des gesamten Gebäudekomplexes zielten auf eine kurzfristige Beherbergung ab, somit wurde während der Errichtungsphase die Vorsteuer vollumfänglich geltend gemacht. Später änderte sich dann das Nutzungskonzept, sodass nur noch ein Teil der Einheiten zu kurzfristigen Beherbergungszwecken verwendet und damit umsatzsteuerpflichtig vermietet werden konnte. Andere Einheiten der Gebäudeteile vermietete der Kläger nach „Umwidmung“ dauerhaft zu Wohnzwecken – folglich umsatzsteuerfrei. Die im Zusammenhang mit diesen Einheiten während der Bauphase geltend gemachten Vorsteuerbeträge wurden fortan laufend gemäß § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) berichtigt.

Der Kläger unterließ es jedoch, die auf den Zwischenkomplex entfallende Vorsteuer zu korrigieren, da er neben der reinen Stellplatzvermietung mit einzelnen

Wohnraummietern gesonderte Verträge abschloss, in denen die Umsatzsteuer ebenfalls gesondert ausgewiesen wurde. Eine Umsatzsteuersonderprüfung kam in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die Überlassung einer Wohnung und die Überlassung eines Stellplatzes an den entsprechenden Wohnungsmieter eine einheitliche Leistung darstellt; die Stellplatzvermietung sei als unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung (Hauptleistung) zu qualifizieren. Diejenigen Vorsteuerbeträge, die auf die an die Wohnungsmieter überlassenen Stellplätze entfielen, unterlagen somit aus Sicht der Verwaltung auch der Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG.

Die dagegen erhobene Klage war aus Sicht des FG begründet und führte für den Steuerpflichtigen in erster Instanz zum Erfolg, denn entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung sei aus Sicht des FG Thüringens davon auszugehen, dass es sich bei der Vermietung von Stellplätzen nicht stets um eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung als Hauptleistung handele – auch nicht, wenn Wohnung und Stellplatz von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter vermietet werden.

Eine derartige rechtliche Wertung fände nach Auffassung des FG Thüringen auch keine hinreichende Grundlage in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH); insbesondere sei diese im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, da es an einem „engen“ räumlichen Zusammenhang zwischen der Vermietung von Wohnungen und Stellplätzen mangle, da die Tiefgaragenstellplätze nicht unter dem Vorder- bzw. Hinterhaus im Sinne eines einheitlichen Gebäudekomplexes zu finden seien, sondern vielmehr in einem Verbindungsteil zwischen Vorder- und Hinterhaus.

Als Folge dessen war es auch externen Mietern von Stellplätzen, an die der Kläger keine Wohnungen vermietete, möglich, einen Zugang zur Tiefgarage zu haben, ohne einen der Gebäudekomplexe des Vorder- bzw. Hinterhauses zu betreten.

Die Revision oblag dem V. Senat und so kam es mit Datum vom 10.12.2020 zur vollständigen Abweisung der Klage und damit zur Fortsetzung der ursprünglichen diesbezüglichen Rechtsprechung. Entgegen der Ansicht des FG Thüringen sah der BFH nämlich sehr wohl einen „engen“ räumlichen Zusammenhang bei dem in Rede stehenden Zwischenkomplex und der darin befindlichen Tiefgarage. Unschädlich

sei, dass man die Stellplätze erreichen könne, ohne die Gebäudeteile betreten zu müssen, und dass die Wohnraumvermietung auf einem unterschiedlichen Markt, wie die Stellplatzvermietung, angeboten würde.

Wichtig sei vielmehr, dass es sich um ein und denselben Vermieter von Wohnraum und Stellplatz und um einen „engen“ räumlichen Zusammenhang der Gebäudeteile handele. Letzterer scheint aus Sicht des BFH auch dann vorzuliegen, wenn eine tatsächliche unmittelbare Nähe nicht wirklich gegeben ist – der Begriff „eng“ sollte somit in derartigen Fällen etwas großzügiger ausgelegt werden.



FAZIT: Im Ergebnis wird eine Vermietung von Wohnraum und gleichzeitiger Stellplatzvermietung von einem Eigentümer an ein und denselben Mieter so gut wie immer eine einheitliche und damit grundsätzlich steuerfreie Leistung darstellen.

FÜR UNTERNEHMER

Entwurf des BMF zur steuerfreien Kostengemeinschaft

Seit dem 1.1.2020 können gemeinnützige Einrichtungen, die sich nach den Voraussetzungen der sog. „Kostenteilungsgemeinschaft“ organisieren, ihre Leistungen zwischen der Kostenteilungsgemeinschaft und den Mitgliedern/Gesellschaftern umsatzsteuerbefreit erbringen.

Durch die Neuregelung in § 4 Nr. 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Kostengemeinschaften entsprechend der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) zum 1.1.2020 in nationales Recht umgesetzt. Die Steuerbefreiung ist insbesondere für gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts von Bedeutung. Diese haben dadurch die Möglichkeit, miteinander zu kooperieren, ohne dabei Umsatzsteuerbelastungen hervorzurufen. Leistungen des gebildeten Zusammenschlusses können dadurch umsatzsteuerfrei an die Mitglieder erbracht werden.

Der Vorschrift zufolge sind Dienstleistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder umsatzsteuerfrei, wenn diese Dienstleistungen von den Mitgliedern unmittelbar zur Ausübung von

Tätigkeiten verwendet werden, die dem Gemeinwohl dienen. Des Weiteren dürfen dem Zusammenschluss von seinen Mitgliedern nur die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet werden. Dabei muss das jeweilige Mitglied seinen entsprechenden Anteil an den Gesamtkosten tragen. Auch darf die Steuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. In der Praxis kam diese Steuerbefreiung bislang kaum zur Anwendung. Dies liegt insbesondere an den unbestimmten und daher auslegungsbedürftigen Tatbestandsvoraussetzungen der Unmittelbarkeit, der Kostendeckung und des Wettbewerbsausschlusses. Aus diesem Grund wurden verbindliche Auskünfte selten erteilt. Die Finanzämter warteten auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), das seit ungefähr zwei Jahren als Diskussionspapier vorliegt.

Dem Entwurf zufolge muss der Zusammenschluss eigenständig und selbstständig sein und kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Als Zusammenschluss kommen die unterschiedlichsten Rechtsformen infrage – mit Ausnahme der Stiftung, da diese keine Mitglieder hat. Die Leistungen des Zusammenschlusses müssen den begünstigten Tätigkeiten der Mitglieder dienen. Jedoch ist noch nicht klar, ob bei Mitgliedern in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Bezug für den nicht wirtschaftlichen (hoheitlichen) Bereich ausreicht oder ob zusätzlich eine gemeinwohlorientierte Tätigkeit ausgeübt werden muss. Dagegen soll der Begriff der Unmittelbarkeit sehr weit ausgelegt werden. Demzufolge soll die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, sofern sie auf die Mitglieder zugeschnitten ist, und ähnliche Tätigkeiten auch unter die Steuerbefreiung fallen. Nicht ausreichend ist jedoch, wenn die Tätigkeit der Mitglieder nur mittelbar gefördert wird, z. B. durch allgemeine Verwaltungsleistungen in Form von Buchführung, Stammdatenpflege, Backoffice-Tätigkeiten, Reinigungsleistung oder Personalgestaltung. Bezüglich des Wettbewerbskriteriums geht aus dem Entwurf hervor, dass keine schädliche Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wenn der Zusammenschluss sicher sein kann, dass die Kundenschaft seiner Mitglieder unabhängig von jeder Besteuerung oder Befreiung erhalten bleibt.



FAZIT: Der Entwurf stellt zahlreiche hilfreiche Konkretisierungen in Aussicht und stellt klar, welche Rechtsformen als Zusammenschluss infrage kommen. Des Weiteren erfährt das Wettbewerbskriterium eine starke Abmilderung.

FÜR UNTERNEHMER

BMF-Schreiben zur Aufbewahrung von Rechnungen bei elektronischen Kassen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat erfreulicherweise eine Erleichterung hinsichtlich der Aufbewahrung von Rechnungen, die mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt wurden, in den Anwendungserlass aufgenommen. Diese kleine, aber feine Änderung ist ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung.

Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer ein Doppel der Rechnungen, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistender oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter an den Unternehmer ausgestellt hat, insbesondere auch Gutschriften, zehn Jahre aufzubewahren.

Soweit der Unternehmer Rechnungen mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt, war es bislang notwendig, die Tagesendsummenbons in Papierform aufzubewahren. Dies wurde mit dem BMF-Schreiben vom 16.11.2021 – zum Vorteil des Steuerpflichtigen – angepasst.

Künftig ist es hinsichtlich der mittels elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilten Rechnung ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann. Selbstverständlich sind daneben auch die übrigen Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu erfüllen, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung.



FAZIT: Das BMF-Schreiben vom 16.11.2021 ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Eine Nichtbeanstandungsregelung gab es nur bis zum 31.12.2021.

FÜR UNTERNEHMER

Rechnungen: Anforderung an die „handelsübliche Bezeichnung“ der Leistung

Im Niedrigpreissegment ist die Art der Leistung auch durch die Angabe einer handelsüblichen Bezeichnung für den Vorsteuerabzug ausreichend.

Der Vorsteuerabzug ist vom Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung abhängig. Die Art der gelieferten Gegenstände gehört zu den Rechnungspflichtangaben. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist hier keine erschöpfende Beschreibung der Leistung erforderlich, vielmehr ist eine „handelsübliche Bezeichnung“ der gelieferten Ware ausreichend. Die Finanzverwaltung hat nunmehr diese Vereinfachung der Leistungsbeschreibung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) übernommen.

Zu beachten ist hierbei, dass sich die Handelsüblichkeit nach der Handelsstufe, der Art und dem Inhalt der Lieferung sowie nach dem Wert der gelieferten Gegenstände richtet. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt eine Gattungsbezeichnung für Waren aus dem höherpreisigen Segment – anders als bei Niedrigpreiswaren – keine handelsübliche Bezeichnung dar.

Der Unternehmer bleibt nachweispflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Leistungsbeschreibung, z. B. eine bloße Gattungsbezeichnung (z. B. „T-Shirts“), handelsüblich ist. Im Streitfall könnte der Unternehmer ggf. anhand ähnlicher Belege auf gleicher Handelsstufe den Nachweis der handelsüblichen Bezeichnung erbringen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Vorgehensweise gleichzeitig die Gefahr birgt, dass der Prüfer nach Vorlage dann auch diese Rechnungen als streitbefangen betrachtet.

Grundsätzlich ist das nationale Hilfsmerkmal der handelsüblichen Bezeichnung nicht auf das Niedrigpreissegment beschränkt und daher für alle Unternehmer von Bedeutung. Da gleichwohl die Finanzverwaltung eine Anerkennung der bloßen Gattungsbezeichnung auf den Niedrigpreissektor beschränkt, sollte dies aus reinen Vorsichtsgründen von Unternehmern beachtet werden.

Für sonstige Leistungen gelten diese Regelungen nicht, sodass Angaben wie z. B. „Beratung“ oder „Bauarbeiten“ nicht genügen. Dienstleistungen müssen unverändert präzise beschrieben werden.

Sofern die Rechnung eine unzureichende Leistungsbeschreibung enthält, besteht ggf. die Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungskorrektur, sofern es sich um eine fehlerhafte Beschreibung handelt.

Zu unterscheiden wäre hiervon eine Leistungsbeschreibung, die so vage gefasst ist, dass diese als gänzlich fehlend eingestuft wird. Der Übergang zwischen unzureichend und fehlend ist hier fließend, hat jedoch große Bedeutung, da bei fehlender Leistungsbeschreibung eine rückwirkende Rechnungskorrektur ausgeschlossen ist.



FAZIT: Gattungsbezeichnungen werden lediglich im Niedrigpreissegment anerkannt. Unklar bleibt jedoch, wie der Unternehmer rechtssicher die Handelsüblichkeit der Beschreibung nachweisen kann.

FÜR UNTERNEHMER

Einführungsschreiben des BMF zur Vereinfachungsregelung für Konsignationslager

Bereits zum 1.1.2020 wurde mit § 6b Umsatzsteuergesetz (UStG) eine EU-einheitliche Vereinfachungsregelung für Lieferungen über in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche (Konsignations-) Lager eingeführt. Nun hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Einführungsschreiben vom 10.12.2021 zur praktischen Handhabung der Neureglung geäußert und damit den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ergänzt.

Grundsätzlich gilt die Bestückung von in anderen EU-Mitgliedstaaten gelegenen Warenlagern als ein im Abgangs- und Bestimmungsland deklarationspflichtiges innergemeinschaftliches Verbringen des Lieferers. Die spätere Warenentnahme durch den Erwerber stellt dann eine lokale Lieferung im Bestimmungsland dar. Aufgrund dessen müsste sich der Lieferer im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren lassen, Rechnungen nach den dortigen lokalen Vorschriften stellen, Deklarationspflichten erfüllen und Umsatzsteuer

abführen. Um den damit verbundenen administrativen Aufwand zu vermeiden, wurde eine EU-einheitliche Vereinfachungsregelung für (Konsignations-)Lager eingeführt, die in Deutschland mit § 6b UStG umgesetzt wurde. Demnach kann stattdessen unter bestimmten Voraussetzungen eine innergemeinschaftliche Lieferung direkt an den Erwerber im Zeitpunkt der Warenentnahme angenommen werden, sodass entsprechende Pflichten des Lieferers im Bestimmungsland vermieden werden.

Lager im Sinne des § 6b UStG sind Warenlager, in die der Lieferer Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat transportiert. Der Bestand ist zum Verbleib gedacht und die Entnahme hieraus erfolgt durch einen dem Lieferer vorab bekannten Erwerber nach dessen Ermessen. Übernimmt der spätere Erwerber den Transport in das Lager, darf dies für die Anwendung der Vereinfachungsregelung nur ausdrücklich und erkennbar im Namen des Lieferers erfolgen, ohne dabei dem späteren Erwerber bereits die Verfügungsmacht an den Gegenständen zu verschaffen.

Damit aufgrund der Vereinfachungsregelung von einer innergemeinschaftlichen Lieferung an den Erwerber erst im Zeitpunkt der Warenentnahme ausgegangen werden kann, ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über die Verschaffung der Verfügungsmacht zu einem späteren Zeitpunkt als der Ankunft der Waren im Lager erforderlich. Ausreichend ist ein (Rahmen-)Vertrag mit der Regelung einer entsprechenden Entnahmeberechtigung (nicht jedoch einer Entnahmeverpflichtung) des Erwerbers. Hat der spätere Erwerber die Ware bereits vor dem Zeitpunkt der Entnahme verbindlich bestellt oder bezahlt, kann die Anwendung der Vereinfachungsregelung dennoch vertraglich vereinbart werden. Andernfalls wäre zu prüfen, ob ggf. schon eine innergemeinschaftliche Lieferung an den Erwerber im Zeitpunkt des Transportbeginns in das Warenlager vorliegt.

Die Vereinfachungsregelung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass mehrere Erwerber aus einem Lager heraus beliefert werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass die Gegenstände dem jeweiligen Erwerber eindeutig und klar zugeordnet werden können.

Der Erwerber muss die eingelagerte Ware für die Anwendung der Vereinfachungsregelung innerhalb von zwölf Monaten entnehmen. Der Zwölf-Monatszeitraum beginnt am Tag der Beendigung des Warentransports. Für die Fristberechnung kann für Waren besonderer

Form, z.B. Flüssigkeiten, Gase und Schüttgüter, die Fifo-Methode („first in – first out“) angewendet werden.

Wird die Zwölf-Monatsfrist überschritten, entfällt die Vereinfachungsregelung hinsichtlich der betroffenen Gegenstände (nicht jedoch generell) und führt zu einer unverzüglichen Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung und Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) durch den Lieferer im Bestimmungsland. In manchen EU-Mitgliedstaaten ist es ggf. möglich, einen Fiskalvertreter zu beauftragen. Die Steuerfreiheit des hieraus resultierenden deklarationspflichtigen innergemeinschaftlichen Verbringens setzt u. a. eine vom Bestimmungsland erteilte USt-IdNr. sowie die zutreffende Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) voraus.

Für Reihengeschäfte schließt die Finanzverwaltung die Anwendung der Vereinfachungsregelung aus.

Auch eine Kombination der Vereinfachungsregelung mit der Steuerbefreiung für die Einfuhr bei anschließender steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung ist nicht möglich.

Im Fall der Zerstörung, des Verlusts oder Diebstahls von Gegenständen, die bereits eingelagert, aber noch nicht entnommen wurden, gelten die Voraussetzungen für die Konsignationslagerregelung als nicht mehr erfüllt. Das BMF erkennt jedoch gewöhnliche, branchenübliche, sich aus der Erfahrung ergebende Mengenverluste als „kleine Verluste“ an, die der Anwendung der Vereinfachungsregelung nicht entgegenstehen. Von „kleinen Verlusten“ ist im Regelfall auszugehen, wenn diese wert- oder mengenmäßig weniger als 5 % des Gesamtbestands der identischen Gegenstände ausmachen. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem das Fehlen der Gegenstände festgestellt wurde.



HINWEIS: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle Lieferungen über (Konsignations-) Lager anzuwenden, für die der Transport nach dem 1.1.2020 begonnen hat.

FÜR UNTERNEHMER

Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräteumsätzen mit Gewinnmöglichkeit

In allen noch offenen Fällen ist nunmehr der auf Auslösestreifen aufgeführte Saldo (1) als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5.7.1994 stellte dieses fest, dass die Bemessungsgrundlage für die Umsätze des Betreibers von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Teil der Einsätze ist, über den er verfügen kann. Hiermit wurden die Grundsätze eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) übernommen. Diese Rechtsauffassung hat das BMF nunmehr mit Schreiben vom 5.11.2021 weiter konkretisiert:

Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung bei Geldspielgeräten ist der mittels eines eingebauten Zählwerks ermittelte Kassinhalt abzüglich der Umsatzsteuer, der nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums mittels Auslösestreifen ermittelt wird. Auf den Auslösestreifen von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird ein Saldo (1) und ein Saldo (2) dargestellt. Als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ist lediglich der Saldo (1) zugrunde zu legen, mithin die Differenz zwischen dem Einwurf durch und dem entsprechenden Auswurf an die Spieler. Der Saldo (2), also der um die Veränderung des Auszahlungsvorrates bereinigte sowie um die Fehlbeträge geminderte Saldo (1), kann nicht herangezogen werden.



HINWEIS: Diese Grundsätze zu Geldspielautomaten sind für alle noch offenen Fälle anzuwenden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Abgrenzung Haupt- und Nebenleistungen

Die Abgrenzung von selbstständigen Haupt- und Nebenleistungen ist ein Dauerthema in der umsatzsteuerlichen Praxis. Auch wenn die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) Grund-

sätze aufgestellt hat, kommen immer wieder Fragen auf, die die Steuerpflichtigen, die Verwaltung und auch die Gerichte beschäftigen.

Aktuell gibt es einige anhängige BFH-Verfahren zu dem Thema. Auch eine EuGH-Vorlage beschäftigt sich mit der Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen, die vielleicht eine Richtung für die anhängigen Revisionen beim BFH geben könnte.

In einer Revision gegen ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 6.4.2021 geht es um die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus den Kosten für den Neubau einer Heizungs- und Warmwasseranlage in einem steuerfrei vermieteten Wohnhaus. Der Vermieter versteuerte die von den Mietern gezahlten Beträge für die Heizungs- und Warmwasserversorgung und machte den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten und den laufenden Betriebskosten der Anlage geltend. Das FG Münster gab ihm recht.

In einer anderen Revision gegen ein Urteil des Niedersächsischen FG vom 25.2.2021 geht es um die entgeltliche Lieferung von in einer auf dem Gebäude installierten Photovoltaikanlage erzeugtem Strom durch den Vermieter an seine Mieter. Wobei die Mieter, unter Übernahme der erforderlichen Umbaukosten, auch einen anderen Stromlieferanten hätten suchen können und somit nicht zur Abnahme des Stroms des Vermieters verpflichtet waren. Nach Ansicht des FG sind diese Stromlieferungen selbstständige steuerpflichtige Hauptleistungen – dies selbst unter Berücksichtigung dieser „Ausstiegsmöglichkeit“ der Mieter, da es nicht unüblich sei, dass diese von einem anderen Stromanbieter übernommen werden.

Auch gegen ein Urteil des FG Sachsen vom 23.9.2020 ist eine Revision beim BFH anhängig. Hier geht es um einen Hotelunternehmer und die Vermietung von Parkplätzen an seine Hotelgäste. Nach Ansicht des FG handelt es sich um eine dem Regelsteuersatz unterliegende eigenständige Hauptleistung.

Bei all diesen Fällen kamen die FG mit der Bejahung von eigenständigen Leistungen zu anderen Ergebnissen als die Finanzverwaltung, die den Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung hochhält – während bei dem Vorabentscheidungsersuchen vom 26.5.2021 des BFH an den EuGH (EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsvorrichtungen, vgl. Rundschreiben 2/2021) die Finanzverwaltung, anders als das FG, die Leistungen in Form der Verpachtung von

Betriebsvorrichtungen einerseits und der Gebäudeverpachtung andererseits aufteilen will.

Falls der BFH die Urteile der FG zu den Strom- und Wärmelieferungen bestätigt, wird es zu einer Änderung der bisherigen Praxis kommen. Vermieter müssten diese verbrauchsabhängigen Leistungen der Steuerpflicht unterwerfen, wobei es in vielen Fällen wegen der sog. Kleinunternehmerregelung bei einer Nichtbesteuerung bleiben würde.



FAZIT: Für die Praxis bleibt zu hoffen, dass es künftig eine unionsrechtliche Vorgabe zu der Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen in Zusammenhang mit Grundstücken gibt. Auch wenn damit nicht alle Zweifelsfragen vermieden werden könnten, würde die Rechtssicherheit zunehmen.

FÜR UNTERNEHMER

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Begünstigung digitaler Medien

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde § 12 Abs. 2 Nr. 14 ins Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Danach unterliegt die Überlassung von digitalen Produkten dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Ziel der Regelung ist die Gleichbehandlung körperlicher und elektronischer Erzeugnisse. Durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurden dazu nun auch Anwendungshinweise der Finanzverwaltung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aufgenommen.

Durch das BMF-Schreiben vom 17.12.2021 wurde der neue Abschnitt 12.17 in den UStAE aufgenommen, der die Anwendungshinweise für die Steuerermäßigung für digitale Produkte nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG darstellt. Digitale Medien sind darin als Veröffentlichungen definiert, die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen.

Ausdrücklich ist bereits durch den Wortlaut der Norm festgelegt, dass die Steuerermäßigung unabhängig davon ist, ob das digitale Erzeugnis auf einem physischen Datenträger angeboten wird. Zusätzlich wird die Begünstigung für Erzeugnisse abgelehnt, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien oder Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und

6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie für Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken, einschließlich Reisewerbung, dienen.

Die Finanzverwaltung macht in ihrem Schreiben die Steuerermäßigung darüber hinaus aber davon abhängig, ob die digitalen Produkte in ihrer Funktion deutlich über die gedruckten Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften hinausgehen. Dagegen soll die Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung innerhalb des digitalen Produkts die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht ausschließen.

Vorstehendes gilt nach den neuen Anwendungshinweisen auch für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken.

Erforderlich für die Begünstigung ist aber darüber hinaus, dass die Datenbank eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthält und somit primär durch die Bereitstellung begünstigter Werke im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG geprägt wird. Einige wenige schädliche (nicht begünstigte) Erzeugnisse innerhalb der Datenbank sollen unschädlich sein, soweit die schädlichen Erzeugnisse nicht überwiegen. Da die Bereitstellung einer Datenbank eine einheitliche Leistung darstellt, muss mittels einer quantitativen als auch qualitativen Bewertung der Datenbank die Steuerermäßigung geprüft werden.

Grundsätzlich ist das Schreiben in allen offenen Fällen anzuwenden. Es gibt darüber hinaus eine Nichtbeanstandungsregelung für solche Umsätze, die nach dem 17.12.2019 und vor dem 1.1.2022 ausgeführt wurden und für die zu Unrecht der ermäßigte Steuersatz angenommen wurde. Eine Berichtigung muss dahin gehend nicht vorgenommen werden. Auch wird für Umsätze im gleichen Zeitraum nicht beanstandet, wenn die Steuer zu hoch ausgewiesen und nicht berichtigt wird und der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug vornimmt. Voraussetzung hierfür ist auch, dass die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer tatsächlich abgeführt wurde.



HINWEIS: Die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes für digitale Produkte sollte für alle Leistungen ab dem 1.1.2022 noch einmal anhand des BMF-Schreibens geprüft werden.

FÜR UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug bei Bezug von Werbedienstleistungen

Mit Urteil vom 25.11.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass auch dann der Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung zu gewähren ist, wenn für diese ein überhöhter Preis gezahlt wird oder diese Leistung nicht zur Erhöhung der Umsätze beigetragen hat.

Im vorliegenden Fall hat ein ungarisches Unternehmen im Elektroanlagenbau mit einer Werbefirma einen Vertrag über Werbedienstleistungen geschlossen. Diese bestanden darin, dass Werbeaufkleber mit dem Firmenzeichen der Klägerin auf Fahrzeugen angebracht wurden, die in Ungarn an einem Autorennen teilnahmen.

Die ungarische Steuerbehörde versagte den Vorsteuerabzug, da nach ihrer Auffassung die Aufwendungen nicht mit steuerpflichtigen Tätigkeiten im Zusammenhang standen. Ein Sachverständiger der Steuerbehörde befand die Werbeleistungen als zu teuer und nutzlos, da geschäftliche Entscheidungen Kunden, die Unternehmer sind, nicht durch Aufkleber auf Rennwagen beeinflusst würden.

Nach Auffassung des EuGH ist hier der Vorsteuerabzug bei direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit besteuerten Ausgangsumsätzen möglich oder soweit es sich um Aufwendungen in Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen handelt. Mit Verweis auf Art. 176 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) stellte er ebenfalls fest, dass das Recht auf Vorsteuerabzug jedoch in der Regel nicht für Luxus- und Repräsentationsaufwendungen gilt, die keinen strengen geschäftlichen Charakter haben.

Deshalb müssen die für den Eingangsumsatz getätigten Ausgaben unternehmerischer Natur sein und für die Zwecke steuerpflichtiger Umsätze getätigt werden. Dies ist jedoch nicht von einer Erhöhung des Umsatzes des Steuerpflichtigen oder von der wirtschaftlichen Rentabilität des Eingangsumsatzes abhängig. Auch der Umstand, dass die in Anspruch genommenen Leistungen angeblich überteuert waren, führe zu keiner anderen Beurteilung. Die abziehbare Vorsteuer bemesse sich grundsätzlich anhand der maßgeblichen Steuerbemessungsgrundlage, also in Abhängigkeit von der tatsächlich vom Steuerpflichtigen gezahlten Gegenleistung, wie sie sich aus den von ihm vorgelegten Rechnungen ergibt.

Das Vorsteuerabzugsrecht kann nicht vom Ergebnis, also vom unternehmerischen Erfolg, abhängig sein. Das hat der EuGH schon in vorherigen Entscheidungen geklärt. Auch ein erfolgloser Unternehmer, der nie Ausgangsumsätze generiert, verliert allein deshalb nicht den Vorsteuerabzug. Davon zu unterscheiden sind allerdings Luxus- oder Repräsentationsaufwendungen.

Im vorliegenden Fall muss das ungarische Gericht nun feststellen, ob die in Anspruch genommenen Werbeleistungen eine Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens haben – unabhängig davon, ob diese überteuert waren oder zu keiner Erhöhung des Umsatzes geführt haben.



FAZIT: Der Vorsteuerabzug ist allein von der Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit abhängig, nicht aber vom Erfolg des Unternehmers.

FÜR ZUM VORSTEUERABZUG BERECHTIGTE UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug nur bei geschuldeter oder entrichteter Umsatzsteuer

Leistungsempfänger haben kein Vorsteuerabzugsrecht, sofern es aufgrund einer falschen Auslegung des Unionsrechts durch die nationalen Behörden nicht zu einer Festsetzung der Umsatzsteuer kommt und der leistende Unternehmer an einer Steuerbefreiung festhält. Eine entstandene, nicht aber abgeführte und verjährte Umsatzsteuer berechtigt laut erneuter Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht zum Vorsteuerabzug.

Ausgangslage für Rechtsstreitigkeiten zum Thema Vorsteuerabzug zwischen der britischen Steuer- und Zollbehörde und einer ebenso im Vereinigten Königreich ansässigen Klägerin waren Postdienstleistungen des britischen Unternehmens Royal Mail für seinen Kunden Zipvit, einem Versandhandel von Vitaminen und Mineralstoffen. In der Zeit von Januar 2006 bis März 2010 wurden Leistungen erbracht, die seitens Royal Mail zu Unrecht als steuerfrei in Rechnung gestellt wurden.

Die Annahme für die Steuerbefreiung beruhte auf nationalen Rechtsvorschriften sowie veröffentlichten

Leitlinien zur Umsetzung von u. a. Art. 132 Abs. 1 Buchstabe a Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRL) seitens der britischen Steuer- und Zollverwaltung. Demnach konnten erbrachte Dienstleistungen von öffentlichen Posteinrichtungen in den Mitgliedstaaten der EU als steuerfreie Umsätze betrachtet werden. Bereits im Jahr 2009 entschied der EuGH jedoch, dass diese Befreiung nicht für erbrachte Dienstleistungen von öffentlichen Posteinrichtungen gilt, sollten individuelle Absprachen ausgehandelt worden sein, wie im Fall der Unternehmen Royal Mail und Zipvit.

Zipvit reichte erfolglos zwei Anträge bei der Steuer- und Zollverwaltung ein, um rückwirkend einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Das Unternehmen war der Ansicht, dass die Umsatzsteuer in den bereits von ihm getätigten Zahlungen an Royal Mail enthalten war. Royal Mail hingegen verzichtete aufgrund hoher Kosten und eines hohen Aufwands auf eine nachträgliche Einziehung der Umsatzsteuer bei seinem Kunden. Zusätzlich wollte die zuständige Verwaltung keinen Berichtigungsbescheid erlassen und somit die Nachzahlung der Umsatzsteuer veranlassen, begründet in den berechtigten Erwartungen zur Steuerbefreiung seitens Royal Mail. Aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfristen wäre dies sowohl seitens Royal Mail als auch seitens der Steuer- und Zollverwaltung ohnehin aussichtslos gewesen. Die Steuer- und Zollverwaltung argumentierte in ihrer Entscheidung stützend darauf, dass die betreffende Leistung nicht der Umsatzsteuer unterlegen hätte und keine Steuer abgeführt wurde.

Der EuGH versagt mit Urteil vom 13.1.2022 vor diesem Hintergrund das Recht auf Vorsteuerabzug, denn diese kann nicht als geschuldet oder entrichtet angesehen werden. Dabei wird angeführt, dass ein Steuerpflichtiger, dem keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist und somit die Abwälzung auf den Endverbraucher nicht vollzogen worden ist, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Auch ist die Umsatzsteuer nicht als geschuldet zu betrachten, da es aufgrund der Verjährung nicht zu einer Steuerfestsetzung durch die Behörden kam. Ein alleiniger Umstand, dass die steuerfreie Leistung doch als steuerpflichtig angesehen wird, reicht nicht aus, um die Umsatzsteuer als abziehbar zu deklarieren.



FAZIT: Durch das EuGH-Urteil wird kein Unternehmen mit einer Steuerschuld be- oder von ihr entlastet und die Neutralität der Mehrwertsteuer in der Unternehmenskette bleibt bestehen.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Umsatzsteuer-Organschaft in Deutschland auf dem Prüfstand

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet über die Rechtmäßigkeit der deutschen Regelung zur Organschaft. Die Schlussanträge der Generalanwältin plädieren auf Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Steuerpflichtige sollten Festsetzungsbescheide bis zum Abschluss des Verfahrens offenhalten.

Nach mehreren EuGH-Urteilen zum Thema „Personengesellschaften als Organschaft“ steht fest: Die derzeit geltende deutsche Praxis, die vorrangig einer Vereinfachung der Verwaltung dienen sollte, entspricht nicht den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft unterliegen Leistungen zwischen den beiden Unternehmen – sog. Innenumsätze – grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Obwohl beide Unternehmen rechtlich selbstständig sind, werden sie umsatzsteuerrechtlich als ein Unternehmen behandelt. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem EuGH auch die Frage nach der Steuerschuldnerschaft innerhalb einer Organschaft vorgelegt. Zu klären ist hierbei, ob der Organkreis einen eigenständigen Steuerpflichtigen bildet, der die Steuer schuldet, oder ob – wie im deutschen Recht bestimmt – der Organträger auch Steuerschuldner ist. Eine Frage mit großer Reichweite für die Unternehmer, zumal es hierbei um Rückforderungen in Milliardenhöhe geht.

Die letzte Entscheidung des EuGH steht noch aus, aber die Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina sind deutlich: Sie hält die deutsche Regelung zur Organschaft in Bezug auf die Steuerschuldnerschaft für „unvereinbar“ mit dem EU-Recht. Die MwStSystRL sei aus ihrer Sicht dahin gehend auszulegen, dass der Organkreis als sog. Mehrwertsteuergruppe „eine eigens für Mehrwertsteuerzwecke geschaffene fiktive Einrichtung“ bildet. Somit sei die Organschaft ein unabhängiger Steuerpflichtiger und demnach auch Schuldner der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt. Im Umkehrschluss wären einzelne Organträger von der Steuerschuldnerschaft des Organkreises ausgenommen.

Schließt sich der EuGH dieser Ansicht an, könnten Organträger die gegen sie festgesetzten Umsatzsteuern zurückverlangen. Dabei ginge es unter Umständen

um Steuerrückforderungen von bis zu 20 Milliarden Euro für jedes offene Jahr. Allein vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass der BFH – sollte der EuGH die deutsche Regelung tatsächlich als rechtswidrig einstufen – für andere Lösungen sorgt. Daher sollten sich Unternehmer nicht zu früh freuen. Ein solches Urteil wäre wie auch in anderen Fällen ggf. nur der Stein, der eine Reihe von Folgeverfahren ins Rollen bringt.

Derzeit besteht noch kein akuter Handlungsbedarf für Organschaften, allerdings sollte jegliche Umsatzsteuer-Festsetzung für alle Organträger offengehalten werden, da dem Vernehmen nach mit einer Entscheidung des EuGH noch in diesem Jahr gerechnet werden darf.



HINWEIS FÜR UNTERNEHMER UND BERATER:
Halten Sie jegliche Umsatzsteuer-Festsetzung über einen fristgerechten Widerspruch und einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf die beim EuGH anhängigen Verfahren offen. Nur so können Steuerpflichtige schlussendlich im Falle eines entsprechenden Urteils profitieren und ihre Rückforderungen einleiten.

FÜR UNTERNEHMEN

Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung

In der Rs. C-80/20 „Wilo Salmson“ beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) wieder einmal mit der Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug. Er stellt darin u. a. klar, dass der Besitz einer Rechnung für den Vorsteuerabzug unerlässlich ist, wengleich der Begriff der Rechnung eher weit auszulegen ist. Die Grundsätze des Urteils dürften, auch wenn sie zu den Anforderungen an einen Vorsteuer-Vergütungsantrag ergangen sind, auch auf den Vorsteuerabzug im Veranlagungsverfahren übertragbar sein.

Die Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug beschäftigt die Gerichte regelmäßig. So entschied der EuGH mit den Urteilen „Senatex“ und „Barlis06“, dass formelle Aspekte und Mängel bei der Rechnungstellung nicht überbewertet werden dürfen und mit Rückwirkung geheilt werden können. Das EuGH-Urteil „Vădan“

hatte zuletzt sogar die Hoffnung geweckt, dass die Vorlage einer Rechnung für den Vorsteuerabzug gar keine zwingende Voraussetzung ist und durch einen sog. „Irgendwie-Nachweis“ ersetzt werden kann. Diese Hoffnung wurde jedoch durch den EuGH in seiner nunmehr ergangenen Entscheidung zerstreut.

Die in Frankreich ansässige Klägerin erhielt für die Lieferung von Produktionsgeräten, die beim Hersteller in Rumänien verblieben, im Jahr 2012 Rechnungen mit Ausweis von rumänischer Umsatzsteuer. Sie beantragte für das Jahr 2012 die Erstattung der Vorsteuerbeträge im Vorsteuervergütungsverfahren. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da die Rechnungen nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllten. Daraufhin stornierte der rumänische Hersteller im Jahr 2015 die Rechnungen und stellte neue Rechnungen aus, auf deren Grundlage die Klägerin erneut eine Erstattung für den Vergütungszeitraum 2015 beantragte. Auch dieser Antrag wurde durch die Erstattungsbehörde abgelehnt, da die Vorsteuer den falschen Besteuerungszeitraum betraf und über die Vorsteuererstattung bereits bestandskräftig entschieden wurde. Schließlich wandte sich das vorlegende rumänische Gericht an den EuGH, der die Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für die Erstattung der Vorsteuer beurteilen sollte.

Der EuGH urteilte, dass der Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer immer nur für den Zeitpunkt geltend zu machen ist, in dem der Steuerpflichtige erstmals im Besitz einer Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie (MwStSystRL) ist. Die Erstattung der Vorsteuer für einen späteren Zeitraum scheidet aus, selbst wenn der Leistende die ggf. korrekturbedürftige Rechnung storniert und in einem späteren Zeitraum eine neue Rechnung ausstellt. Denn die Korrektur der Rechnung wirkt auf den Zeitraum der erstmaligen Ausstellung zurück. So kann sich auch der Zeitraum nicht ändern, für den die Vorsteuer geltend zu machen ist. Hingegen darf die Erstattung der Vorsteuer aus einer Rechnung nicht verwehrt werden, wenn die Steuer in einem früheren Besteuerungszeitraum entstanden ist und lediglich die Rechnung später empfangen wurde.

Somit stellt der EuGH auch klar, dass ohne Rechnung im Sinne der MwStSystRL auch kein Recht auf Erstattung der Vorsteuer besteht. Eine Rechnung ist jedoch nur dann nicht als eine solche Rechnung anzusehen, wenn sie so fehlerhaft ist, dass der Finanzverwaltung die zur Prüfung des Vorsteuerabzugs erforderlichen Angaben fehlen. Genauere Kriterien hierzu hat der EuGH jedoch nicht festgelegt.

Der EuGH stützt damit zwar grundsätzlich die Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH), dass eine Rechnung nur dann als Rechnung anzusehen ist, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind. Der BFH und die Finanzverwaltung setzen hierfür jedoch fünf konkrete Mindestangaben voraus: Leistender Unternehmer, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und Steuerbetrag. Allerdings hat der EuGH gerade diese, auch im Schlussantrag der Generalanwältin enthaltenen Mindestangaben nicht in sein Urteil aufgenommen und legt stattdessen eine weite Begriffsdefinition der Rechnung zugrunde. Es bleibt somit offen, wann ein Dokument aus Sicht des EuGH nicht mehr als Rechnung anzusehen ist.

Zu beachten ist, dass die Entscheidung zum Begriff der Rechnung im Vorsteuervergütungsverfahren ergangen ist. Da die formellen Voraussetzungen dabei jedoch noch strenger sind als im Veranlagungsverfahren, dürfte der Rechnungsbegriff auch im Veranlagungsverfahren entsprechend weit auszulegen sein.



HINWEIS: Vor allem im strengen Vorsteuervergütungsverfahren ist darauf zu achten, dass alle Rechnungen rechtzeitig und für den zutreffenden Zeitraum aufgenommen werden. Ablehnende Bescheide der Erstattungsbehörde sollten insbesondere auch dann angefochten werden, wenn die Ablehnung aufgrund formeller Mängel der Rechnungen erfolgt, um den Vorsteuerabzug im Falle der Rechnungsberichtigung nicht zu riskieren.

FÜR UNTERNEHMER

Das Ringen um die Mehrwertsteuer: B2B – ein Ende in Sicht?

Die Mehrwertsteuer ist die älteste Verbrauchssteuer Europas – und auch Gegenstand eines jahrzehntelangen Ringens um EU-einheitliche Regelungen, unternehmerfreundliche Vereinfachungen und „betrugssichere“ Anwendungsvorgaben. Aktuelle Andeutungen zufolge könnte ein Ende dieses Ringens langsam in Sicht sein.

Vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen soll das derzeit geltende Mehrwertsteuersystem einfacher und bedürfnisorientierter werden. Vieles wurde bis dato diskutiert, verworfen, „auf Wiedervorlage

gelegt“ oder bereits umgesetzt. So gab es in den letzten Jahren einige Reformvorhaben, die zu großen Veränderungen in der Praxis geführt haben, wie das Mehrwertsteuer-Digitalpaket, das seit 2015 in mehreren Stufen umgesetzt wird und das Thema Umsatzsteuer bei elektronischen Umsätzen mit Privatkunden innerhalb der EU vereinfacht. Auch das sog. One-Stop-Shop-Verfahren ist das Ergebnis einer längst überfälligen Umsatzsteuerreform, das der zuletzt pro Jahr schätzungsweise 150 Milliarden Euro betragenden „Umsatzsteuerlücke“ durch Betrug und unklare Vorschriften entgegenwirkt, wovon allein der grenzüberschreitende Betrug jährlich Einbußen von rund 50 Milliarden Euro verursacht.

Was jedenfalls noch fehlt, ist ein neues und endgültiges, im gesamten EU-Raum gleiches Mehrwertsteuersystem, das den innergemeinschaftlichen B2B-Handel vereinfacht und Unternehmen eine echte Orientierung bietet – und zwar nicht nur für elektronische Dienstleistungen, sondern für jegliche Handelstransaktionen. Bereits 2017 hat die EU-Kommission Pläne für die größte Reform der Mehrwertsteuervorschriften seit Jahrzehnten vorgelegt. Das derzeitige System soll grundlegend dahin gehend verändert werden, dass der innergemeinschaftliche Handel auf derselben Stufe steht wie der nationale Handel innerhalb eines Mitgliedstaates und entsprechend auf dieselbe Weise versteuert wird. Vier Grundpfeiler sind dafür angedacht, zu denen die EU-Kommission Vorschläge und Richtlinien erarbeitet:

- 1) Umstellung auf das Bestimmungsland:** Bisher immerhin schon bei elektronischen Dienstleistungen und innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (ehemals Versandhandel) angewendet, soll innerhalb der EU grundsätzlich das „Bestimmungslandprinzip“ für alle Waren gelten. Hierbei wird die Mehrwertsteuer stets an den Mitgliedstaat des Endverbrauchers entrichtet, zu dem dort geltenden Satz.
- 2) Weniger Bürokratie:** Vorschriften für die Rechnungsstellung sollen so vereinfacht werden, dass die Verkäufer auch bei innergemeinschaftlichem Verkauf die Rechnungen nach den Vorgaben ihres eigenen Landes stellen können. Die sog. Zusammenfassende Meldung (ZM), mit der grenzüberschreitende Transaktionen an das Finanzamt gemeldet wurden, soll entfallen.
- 3) Zentrale Anlaufstelle:** Dank eines zentralen, jeweils nationalen Online-Portals können Unter-

nehmer bei elektronischen Dienstleistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen bereits in ihrer eigenen Sprache und nach den geltenden Regelungen ihres Landes Erklärungen abgeben und Zahlungen durchführen. Die Mitgliedstaaten leiten die Erklärungen und die Mehrwertsteuer untereinander weiter.

- 4) Betrugsbekämpfung:** Künftig soll auch auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen zwei Unternehmen Umsatzsteuer erhoben werden, die an das jeweilige Bestimmungsland abgeführt wird. Bislang sind diese B2B-Umsätze steuerbefreit und beinhalten damit latent ein erhöhtes Betrugsrisiko.

Ein wichtiger Punkt der angedachten Reform – auch um diesbezüglichen Betrug einzudämmen – ist die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, das sog. Reverse-Charge-Verfahren, im B2B-Bereich. Wäre der Leistungsempfänger zur Besteuerung in seinem Herkunftsland verpflichtet, kämen die ihm vertrauten nationalen Regelungen zur Anwendung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen würden hierbei davon profitieren, dass sie sich nicht den unterschiedlichen Mehrwertsteuerregeln in anderen EU-Mitgliedstaaten stellen müssten. Auch senkt die Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens das Betrugsrisiko für Karussellgeschäfte, bei denen betrügerische Unternehmen die Mehrwertsteuer schuldig bleiben und unauffindbar verschwinden.

Zum Hintergrund: Die derzeitige Aufteilung von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im B2B-Bereich soll abgelöst werden. Stattdessen sollen solche Lieferungen als einheitliche steuerpflichtige Lieferungen gelten, die nach dem Bestimmungslandprinzip besteuert werden. Jedoch bringt eine solche Systemumstellung, so die Bedenken des Deutschen Steuerberaterverbands, gravierende Folgen für Unternehmen und ihre Berater mit sich, müssen sie doch Kenntnis über sämtliche EU-Mehrwertsteuersätze haben. Hier bietet das Reverse-Charge-Verfahren einen Ausweg aus dem Dilemma.



FAZIT: Ein EU-einheitliches Mehrwertsteuersystem auch im B2B-Handel ist wichtig – besser früher als später. Denn nur so kann der innergemeinschaftliche Handel auf Dauer für alle Beteiligten sicher, einfach und gerecht vonstattengehen.

„Flickenteppiche“ aus unterschiedlichen Regelungen, Ausnahmen für bestimmte Branchen und Warengruppen oder komplexe Wenn-dann-Konstruktionen, wie sie im Steuerrecht an der Tagesordnung sind, verkomplizieren viele Vorgänge für Unternehmen unnötig und behindern den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU. Die Mehrwertsteuerreform, die seit einigen Jahren in mehreren Schritten umgesetzt wird, legt gerade den Grundstein für ein EU-einheitliches System. Nachdem zuletzt bereits der zweite Teil des Mehrwertsteuer-Digitalpakets coronabedingt am 1.7.2021 mit sechs Monaten Verspätung startete, scheint sich terminlich etwas zu tun. Zwar wird wohl aus dem ursprünglich angestrebten Zeitfenster 2022/2023 erkennbar nichts werden. Aber die Verlängerung der punktuellen Reverse-Charge-Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission zuletzt sowie der Umstand, dass laut Koalitionsvertrag der „Ampel“ die Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems in Gestalt des allgemeinen Reverse Charge befördert werden soll, nähren das zarte Pflänzchen einer Umsetzung in der Mitte der 2020er-Jahre. „We will see and keep you posted!“

FÜR UNTERNEHMER

Reform der Reduzierung der Mehrwertsteuersätze

Die Modernisierung der Mehrwertsteuersätze sei eine wunderbare Nachricht, so der EU-Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni. Hiernach erhalten die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität und gleichzeitig wird dem ökologischen und digitalen Wandel sowie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit Rechnung getragen. Dennoch wird die geplante Reform sehr kritisch gesehen, da die Unternehmen eine stärkere Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze fordern.

Die bisherigen Regelungen zu den ermäßigten Steuersätzen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRL) sind bereits rund 30 Jahre alt und entsprechen weitestgehend dem Stand des EU-Vertrags von 1992. Um die Begünstigung bestimmter Artikel und Dienstleistungen an den aktuellen politischen Rahmen anzupassen und gleichzeitig die Unterschiede in den Steuersätzen zwischen mehreren Mitgliedstaaten

besser zu harmonisieren, hatte die EU-Kommission bereits 2018 einen Reformvorschlag unterbreitet.

Daraufhin wurden Rahmenbedingungen für das Vorhaben zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten verhandelt und schließlich am 7.12.2021 eine Einigung für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren erzielt. Der entsprechende Gesetzesentwurf muss allerdings noch formell verabschiedet und verkündet werden.

Diese Richtlinie sieht folgende Aspekte für die zukünftige Entwicklung der Steuersätze vor:

- Das **Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen** (Anhang III der MwStSystRL), auf die alle Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze anwenden können, **wird aktualisiert** – hierbei wird ein besonderer Fokus auf Gegenstände und Dienstleistungen gelegt, die dem **Schutz der öffentlichen Gesundheit** dienen, **umweltfreundlich** sind und den **digitalen Wandel** begünstigen.
- Außerdem soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen **zur Deckung der Grundbedürfnisse** den ermäßigten Steuersatz **bis auf 0% zu reduzieren** und gleichzeitig den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, was de facto einer echten Steuerbefreiung gleichgestellt wird. Hierbei gibt es eine Höchstgrenze, d. h., jeder Mitgliedstaat muss nach eigenem Gusto eine Priorisierung vornehmen, welche Grundbedürfnisse er mit dieser Regelung besonders begünstigen möchte. Möglich wird die Anwendung dieser Sonderregelung u. a. bei **Nahrungsmitteln**, bei der **Bereitstellung von Wasser** und bei **medizinischen Artikeln**.
- Bis 2030 soll die Möglichkeit der Mitgliedstaaten abgeschafft werden, ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen auf Gegenstände und Dienstleistungen anzuwenden, die als **schädlich für die Umwelt und die Klimaschutzziele** der EU gelten.

Die Vorschläge sollen alsbald verabschiedet werden und müssen sodann in nationale Vorschriften umgesetzt werden.



FAZIT: Es bleibt abzuwarten, inwiefern der deutsche Steuergesetzgeber von den neu geschaffenen Möglichkeiten zur Ermäßigung bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen Gebrauch macht. Eine Vereinfachung in der praktischen Handhabung der Steuersatzbewertung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten sehen wir jedoch nicht. Es wird auch weiterhin große Unterschiede in der Höhe und der Anwendung der ermäßigten Steuersätze geben. Von einer Harmonisierung haben wir uns weit entfernt.

FÜR UNTERNEHMER

EuGH zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Kontrollgebühren bei Verstoß gegen Parkplatz-Nutzungsbedingungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass sog. „Kontrollgebühren“, die mit dem Betrieb von Parkplätzen betraute Dienstleister bei Verstößen von Fahrzeugführern gegen die Nutzungsbestimmungen des Parkplatzes erheben, als Entgelt für die Überlassung des Parkplatzes anzusehen sind.

Mit Urteil vom 20.1.2022 hatte der EuGH zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von sog. „Kontrollgebühren“ eines dänischen Parkplatzbetreibers (APCOA) zu entscheiden. Hierbei erhebt ein Unternehmen, das auf Grundstücken im Einvernehmen mit den Eigentümern Parkplätze betreibt, Kontrollgebühren, die bei Verstößen gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Parkplätze (vorschriftswidriges Parken) geschuldet werden. Der EuGH unterscheidet in seinem Urteil nicht zwischen den Fällen des kostenpflichtigen und des mit zeitlicher Beschränkung eingeräumten unentgeltlichen Parkens, sondern kommt zu dem Ergebnis, dass diese Kontrollgebühren generell Gegenleistung für die Bereitstellung eines Parkplatzes seien. Dies wird hiermit begründet:

Der Parkplatzbetreiber erbringt mit der Überlassung des Parkplatzes eine Dienstleistung an den Fahrzeugführer. Das Parken auf einem bestimmten Parkplatz begründet ein Rechtsverhältnis zwischen dem Parkplatzbetreiber und dem Fahrzeugführer. Die Parkgebühr und die Gebühr für die Kontrolle vorschriftswidrigen Parkens stellen die Gegenleistung für die

Bereitstellung des Parkplatzes dar. Gegenständliche Parkgebühren seien auch deshalb Teil des Entgeltes, weil sie die höheren Betriebskosten deckten, die durch das vorschriftswidrige Parken verursacht würden. Zudem sei der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung (Überlassung des Parkplatzes) und der Kontrollgebühr gegeben, weil diese nur anfallen kann, wenn zuvor die Dienstleistung erbracht wurde. Weiterhin sei unerheblich, ob die Höhe der Kontrollgebühr in einem konkreten wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Wert der erbrachten Dienstleistung bzw. den entstandenen Kosten festgelegt worden sei. Letztlich entspreche die Einstufung als Entgelt auch der wirtschaftlichen und geschäftlichen Realität der betreffenden Transaktion.

Mit der formelhaften Begründung des EuGH mutieren unentgeltliche Leistungen aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten zu entgeltlichen Leistungen und Kontrollgebühren werden pauschal als Gegenleistung für die Überlassung von Parkplätzen eingeordnet. Zu verfolgen ist nun, welche Konsequenzen dieses Urteil auf die Beratungspraxis in Deutschland haben wird.

Da viele Unternehmen nur eine befristete Nutzung ihrer Kundenparkplätze gestatten und die Einhaltung durch Kontrollen und Bußgelderhebung externer Dienstleister gewährleisten, ist die neue Rechtsprechung von erheblicher praktischer Relevanz. Inwieweit das Urteil auch auf andere Vertragsstrafen anzuwenden ist, ist noch offen.

Zu befürchten wäre ggf., dass Schadenersatzzahlungen im Rahmen von Vertragsverhältnissen in Zukunft regelmäßig als Entgelt für die Hauptleistung angesehen und der Umsatzsteuer unterworfen werden müssten. In diesem Zusammenhang wäre denkbar, dass das für sog. „Schwarzfahren“ erhobene erhöhte Beförderungsentgelt, entgegen der bisher h. M., als Entgelt für die Beförderungsleistung anzusehen ist. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.



FAZIT: Es bleibt abzuwarten, ob die formelhafte Begründung des EuGH auch in Deutschland Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung von im Rahmen von Vertragsverhältnissen geschuldeten Schadenersatzzahlungen, wie z. B. das erhöhte Beförderungsentgelt für sog. „Schwarzfahren“, haben wird.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Vorsteuerabzug für Leistungen von Ist-Versteuerern erst mit Zahlung

Die derzeitige Sichtweise der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Entstehung des Vorsteuerabzugs (Abschn. 15.2 Abs. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]) verstößt gegen Unionsrecht, soweit der Leistende Ist-Versteuerer ist. Nach dem Unionsrecht hat der Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerern mit Zahlung zu erfolgen.

Mit Urteil vom 10.2.2022 (Rs. C-9/20) hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Vorlagefrage beschäftigt, ob bei Ist-Versteuerern das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung entsteht oder erst mit der Vereinnahmung des Entgelts.

In dem vom Finanzgericht (FG) Hamburg vorgelegten Fall zur Vorabentscheidung durch den EuGH hatte die Klägerin, eine Grundstücksgemeinschaft, ein Gewerbegrundstück vermietet, das sie ihrerseits gemietet hatte. Die Grundstücksgemeinschaft, wie auch ihre Vermieterin, optierten zur Umsatzsteuer. Beide Parteien berechneten die Steuer nicht wie üblich nach vereinbarten Entgelten, sondern durften nach Bewilligung durch die Steuerbehörde ihre Steuer gem. § 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit der Methode der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Kassenbuchführung) berechnen.

Während des Mietverhältnisses kam es im Folgenden zu Stundungen zugunsten der Klägerin. Gestundete Mieten wurden von ihr erst Jahre später gezahlt. Die Klägerin zog die Vorsteuer erst in dem Voranmeldungszeitraum, in dem sie die Zahlung leistete. Das FG Hamburg hingegen sah hier die Entstehung des Rechts auf den Vorsteuerabzug bereits mit dem Bezug der Leistung in Form der monatlichen Überlassung des Grundstücks. Diese Jahre waren umsatzsteuerlich z. T. verjährt.

Die Grundstücksgemeinschaft sah hierbei einen Verstoß gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRL), weshalb sie beim FG Hamburg Klage einreichte. Sie vertrat die Auffassung, dass das Recht auf den Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerern dann entstehe, wenn das Entgelt entrichtet worden sei und die Umsatzsteuer entstanden sei. Die deutsche Regelung sieht jedoch vor, dass das Recht auf den Vorsteuer-

abzug bei Ist-Versteuerung stets mit dem Bezug der Lieferung oder Dienstleistung geltend zu machen ist. Diese Regelung hatte das FG Hamburg im vorliegenden Fall angewendet.

Das FG Hamburg legte die gegen die Umsatzsteuerbescheide gerichtete Klage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor – insbesondere mit der Frage, ob das deutsche Recht im Hinblick auf Art. 167 der MwSt-SystRL mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Zunächst stellt der EuGH fest, dass der Art. 167 der MwSt-SystRL dahin gehend eindeutig ist, als dass das Recht auf den Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer auf die entsprechende abziehbare Steuer entsteht. Aufgrund der Ist-Versteuerung der Vermieterin wäre dies im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Zahlung. Die MwSt-SystRL sieht insoweit eindeutig vor, dass das Recht auf den Vorsteuerabzug an die Entstehung des Steueranspruchs geknüpft ist, nicht jedoch an den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Das Recht der Grundstücksgemeinschaft auf den Vorsteuerabzug ist somit zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Preises durch den Vermieter entstanden.

Nicht nur für Ist-Versteuerer ist das Urteil des EuGH von erheblicher praktischer Bedeutung, sondern für alle Steuerpflichtigen, die Leistungsempfänger einer Leistung von einem Ist-Versteuerer sind. Die Unionsrechtswidrigkeit der Regelung im deutschen Umsatzsteuerrecht hat zur Folge, dass der deutsche Gesetzgeber, um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, nachschärfen muss. In Zukunft wird bei Leistungen eines Ist-Versteuerers der Vorsteuerabzug erst bei Vereinnahmung des Preises möglich sein.

» **HINWEIS: Es bleibt abzuwarten, wann eine Änderung durch den deutschen Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung erfolgt. Bis dahin sollte die aktuelle Regelung aus dem UStAE angewendet werden. Es sollte aber ggf. geprüft werden, ob aufgrund der neuen Rechtsprechung ein ggf. vergessener Vorsteuerabzug zum jetzigen Zeitpunkt noch nachgeholt werden kann.**

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Umsatzsteuerliche Handhabung der Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen sowie Fahrrädern

Mit Schreiben vom 7.2.2022 äußert sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erstmals zur umsatzsteuerlichen Behandlung von E-Bikes und den damit assoziierten anderen Fahrzeugen der Elektromobilität. Wesentlicher Regelungspunkt ist die Erweiterung der Anwendbarkeit der sog. 1%-Regelung auch für die (Elektro-)Fahrräder, die verkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind. Leider hat sich das BMF nicht dazu durchgerungen, die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten ertragsteuerlichen Begünstigungen für Elektrofahrzeuge auch für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für anwendbar zu erklären.

Die Anwendung der 1%-Regelung auf (Elektro-)Fahrräder war zwar auf Landesebene in ähnlicher Weise bereits vorher zulässig (allgemeinere Verfügung der Oberfinanzdirektion [OFD] Niedersachsen vom 3.8.2017 und speziell für Elektromobilität verfasste Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern [BayLfSt] vom 19.11.2021), allerdings ohne die bundeseinheitliche Wirkung und im Detail mit z. T. abweichenden Rechtsfolgen.

In der Übergangsphase sollte man sich deshalb im Einzelfall noch mit den alten Verfügungen beschäftigen: Nach Auskunft der bayerischen Landesbehörde, die ein HLB Netzwerkpartner aus Nürnberg vor Kurzem erhalten hat, besteht z. B. bis zur Überarbeitung der Landesverfügung in Bayern wohl ein Wahlrecht zur Anwendung der Bemessungsgrundlage bei der Entgeltumwandlung entweder mit dem Betrag der Entgeltumwandlung oder dem Betrag der 1%-Regelung.

Im Einzelnen führt das BMF in seinem Schreiben folgende Regelungen aus:

Das BMF lässt jetzt bundeseinheitlich die Anwendung der 1%-Regelung für alle Fahrzeuge und Fahrräder für die Umsatzsteuer zu. Grundsätzlich gelten hier die für die Anwendung der 1%-Regelung gewohnten Regeln auch bei der Anwendung für (Elektro-)Fahrräder.

Bei näherer Betrachtung des BMF-Schreibens fällt direkt ins Auge, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 3

Nr. 37 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten ertragsteuerlichen Begünstigungen für Elektrofahrzeuge (0,5%-Regelung bzw. 0,25%-Regelung bei bestimmten Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen; Steuerbefreiung für [Elektro-]Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind) nicht bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen zugelassen werden.

Außerdem wird die Anwendung der Fahrtenbuchregelung mangels Tachos als nicht anwendbar erklärt und es erfolgt eine für Umsatzsteuerzwecke eingeführte „Kleinbetragsgrenze“, nach der die umsatzsteuerliche Versteuerung von Fahrrädern mit unverbindlicher Preisempfehlung des Herstellers von kleiner als 500€ aus Vereinfachungsgründen unterbleiben kann.

Fachlich führen die im Schreiben dargestellten Regelungen im Ergebnis zu einem neuen Abschnitt 15.24 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE), der die entsprechende Anwendung der 1%-Regelung auch für Fahrräder zulässt, die verkehrsrechtlich gesehen keine Kraftfahrzeuge sind und die Besonderheiten dieser Fahrräder umfasst. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung des Abschnitts 15.23 im UStAE an die im Schreiben verwendeten Fachtermini zur Aktualisierung der Begriffe des Abschnittes und der Einarbeitung der von der Ertragsteuer abweichenden umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen auch für alle anderen (Elektro-)Fahrzeuge.

Zusammenfassend sollte festgehalten werden, dass die bundeseinheitliche Zulassung der Anwendung der 1%-Regelung auch für (Elektro-)Fahrräder, die verkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind, steuerlich begünstigend ist. Auch nach der Änderung des UStAE bleiben noch umsatzsteuerliche Einzelfragen ungeklärt, z. B. die Themen „Kostenloser Ladestrom des Arbeitgebers“ oder „Aufladen im Privathaushalt“. Auch werden E-Roller nicht explizit erwähnt, fallen aber entweder unter die Kleinbetragsregel oder werden vom allgemeinen Wortlaut der Regelung erfasst. Die durch die bundeseinheitliche Wirkung geschaffene Rechtssicherheit ist aber zu begrüßen.

Es darf aber auch Kritik geübt werden: Ob man aus der Schlechterstellung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage gegenüber den ertragsteuerlichen Regelungen Rückschlüsse auf die klimapolitischen Einstellungen des BMF ziehen kann oder die Behörde befürchteten Rügen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bzgl. einer Europarechtswidrigkeit mit ver-

meintlich einfachen Mitteln zuvorkommen will, ist nicht zu erkennen. Diese Entscheidung des BMF führt aber natürlich zu einem höheren administrativen Aufwand, der auf die – fast schon gewohnheitsrechtlich – unterschiedlich zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen in der Ertrag- und Umsatzsteuer zurückzuführen ist.



FAZIT: Grundsätzlich ist die geschaffene Rechtssicherheit zu begrüßen, allerdings sind weiterhin einige Einzelfragen aus umsatzsteuerlicher Sicht offen.

FÜR UNTERNEHMER

Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen

Die Nutzung eines Food-Courts in einem Einkaufszentrum kann beim Verzehr von Speisen als überwiegendes Dienstleistungselement zum Vorliegen einer sonstigen Leistung führen. Für die Annahme einer sonstigen Leistung genügt dabei die Ausgabe von Speisen auf einem Tablett, wenn es typischerweise dazu dient, es dem Kunden zu ermöglichen, die von ihm erworbenen Speisen zu einem Verzehrort in der Nähe zu bringen und diese dort an einem Tisch mit Sitzmöglichkeit zu verzehren.

Im Ausgangsfall unterhielt ein Unternehmen eine Kette von Fast-Food-Restaurants. Unter anderem befand sich eines davon in einem Einkaufszentrum. Dort verkaufte das Unternehmen vorgefertigte Speisen in Einwegverpackungen. Die Abgabe an die Kunden erfolgte an einer Verkaufstheke. Ein eigener Sitz- und Verzehr-bereich war nicht vorhanden.

Das Restaurant befand sich jedoch auf einem Food-Court, in dessen Mitte ein Sitz- und Verzehr-bereich vorhanden war, der von den Mietern und den Kunden des Zentrums gemeinsam genutzt werden durfte. Die Kosten für diesen Gemeinschaftsbereich wurden von den Mietern des Zentrums getragen.

Das beklagte Finanzamt ordnete die Verkäufe des Unternehmens als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen ein. Das Unternehmen habe seinen Kunden durch die Zurverfügungstellung von Sitzgelegenheiten in dem Gemeinschaftsbereich einen Verzehr der Speisen an Ort und Stelle ermöglicht.

Zwar hat das Finanzgericht (FG) zutreffend entschieden, dass es für die Annahme einer sonstigen Leistung auf zusätzliche Dienstleistungselemente, wie z. B. die Nutzungsmöglichkeit von Tischen und Sitzgelegenheiten, ankommt. Ebenso zutreffend hat das FG entschieden, dass das Unternehmen an der Verschaffung derartiger Dienstleistungselemente mitgewirkt hat. Das FG hat dabei aber nicht hinreichend auf die hierfür maßgebliche Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers abgestellt.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) muss wie folgt differenziert werden: Entscheidet sich der Endkunde dafür, die materiellen und personellen Mittel, die ihm vom Steuerpflichtigen neben dem Verzehr der bereitgestellten Speisen angeboten werden, nicht in Anspruch zu nehmen, so ist davon auszugehen, dass keine unterstützende Dienstleistung mit der Abgabe dieser Speisen einhergeht.

Ausreichend ist, dass der Kunde aufgrund anderer Umstände davon ausgehen kann, dass er zur Nutzung des Food-Courts berechtigt ist. Hierfür genügt die vom Finanzamt angesprochene Ausgabe der Speisen mit einem Tablett. Die Leistung erschöpfe sich dann eindeutig nicht nur auf die bloße Bestellung, Bezahlung und Mitnahme von Speisen am Verkaufstresen, sondern stelle sich als weiter gehender Vorgang dar, der den Speisenverzehr in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle einschließt.



HINWEIS: Bei der Ausgabe von Speisen in einem Einkaufszentrum, bei dem der Unternehmer die Speisen mittels eines Tablett ausgibt und bei dem Sitzmöglichkeiten vorhanden sind, überwiegt das Dienstleistungselement der Nutzungsmöglichkeit von Tischen und damit ist eine sonstige Leistung anzunehmen.

FÜR UNTERNEHMER

Intrastat-Meldungen ab dem 1.1.2022

Ab dem 1.1.2022 gibt es Änderungen bei den Intrastat-Meldungen, die teilweise bedeutende Auswirkungen haben. Belastungen entstehen durch zusätzlich nötige Daten.

Ziel der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des gegenseitigen Warenverkehrs zwischen Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Warensendungen und -eingänge müssen von Unternehmen in Deutschland zentral an das Statistische Bundesamt gemeldet werden. Zur Meldeabgabe ist derjenige verpflichtet, der eine innergemeinschaftliche Lieferung gemäß dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ausführt oder empfängt. Eine Befreiung von der Meldepflicht besteht unter der Wertgrenze von 500.000 € für die Versendung und von 800.000 € für den Eingang von Ware.

Wesentliche Änderungen sind die Art des Geschäfts (AdG), die nunmehr verpflichtende Angabe des Ursprungslandes auch bei der Versendung und die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Warenempfängers.

Meldepflichtige müssen für künftige Meldungen die AdG neu zuordnen. Beispielsweise wurde die Nr. 11 „Endgültiger Kauf/Verkauf“ in B2C- und B2B-Verkäufe aufgeteilt, wobei die Nr. 11 Verkäufe B2B und die Nr. 12 Verkäufe B2C betrifft. Die neue Liste ist ab dem Berichtsmonat Januar 2022 gültig. Bei den Meldungen für Veranlagungszeiträume vor 2022 müssen jedoch weiterhin die alten AdG genutzt werden, selbst wenn diese Meldungen im Kalenderjahr 2022 erfolgen.

In den Intrastat-Versendungsmeldungen müssen zusätzlich zu den bisherigen Merkmalen auch Angaben zum Ursprungsland der Ware angegeben werden. Das Ursprungsland einer Ware ist das Land, in dem die Ware hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche Bearbeitung erfahren hat. Die Angabe des Ursprungslandes erfolgt über den zweistelligen ISO-Alpha-Code.

Neu ist ferner die Angabe der USt-IdNr. des Warenempfängers im Bestimmungsland in der Versendung. Konkret anzugeben ist die USt-IdNr. des Unternehmens, das im Bestimmungsland den Erwerb der Ware umsatzsteuerrechtlich erklärt oder andernfalls der Einführer der Ware ist. Bei Reihengeschäften ist die USt-IdNr. des zahlenden Kunden anzugeben. Wenn ein

Dreiecksgeschäft vorliegt, ist die USt-IdNr. des Endkunden im Bestimmungsland anzugeben. Bei einem Dreiecksgeschäft, bei dem der Endkunde im Bestimmungsland unbekannt ist, ist ersatzweise das Länderkürzel des Rechnungsempfängers anzugeben und die übrigen Stellen mit 9 aufzufüllen. Falls es sich bei dem ausländischen Einführer um eine Privatperson handelt, ist die fiktive Nummer QN999999999 anzugeben. Sollte die USt-IdNr. des Warenempfängers unbekannt sein, so ist die fiktive Nummer QV999999999 anzugeben.

Abschließend ist noch zu berücksichtigen, dass die Zusammenfassung der Lieferungen in der Intrastat-Meldung aufgrund der oben dargestellten Änderungen nur noch in wenigen Fällen möglich ist. Somit wird auf viele Unternehmen mehr Arbeit zukommen. Sofern noch nicht geschehen, sollten die internen IT-Systeme möglichst schnell auf die neuen Vorgaben angepasst werden, um den manuellen Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten.

Eine abschließende Übersicht sowie den aktuellen Leitfaden zur Erstellung der Meldung finden Sie auf den Internetseiten des Erhebungsportals des Statistischen Bundesamtes (<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/>).



HINWEIS: Wir empfehlen Ihnen, Ihre IT-Systeme zeitnah auf die oben genannten Veränderungen umzustellen.

FÜR GASTRONOMIEBETRIEBE

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Speisen bei Bereitstellung und Rücknahme von Geschirr und Besteck – Behandlung als Dienstleistung

Ein Unternehmer, der (beispielsweise in einer Betriebskantine) Speisen portioniert, auf Mehrweggeschirr mit Mehrwegbesteck ausgibt sowie das Geschirr und Besteck nach dessen Rückgabe reinigt, führt keine Lieferungen aus, sondern erbringt sonstige Leistungen, die immer dem Regel-Umsatzsteuersatz unterliegen.

Werden Umsätze aus der Abgabe von Speisen zum sofortigen Verzehr erzielt, kann es sich umsatzsteuerlich

nur entweder um eine Lieferung oder um eine sonstige Leistung (Dienstleistung) handeln. Diese Einordnung hat entscheidende Bedeutung für die Frage, ob der Regelsteuersatz von 19 % (ggf. 16 %) oder der ermäßigte Steuersatz von 7 % (ggf. 5 %) anzuwenden ist, denn die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes kann gesetzlich nur bei Erbringung einer Lieferung vorliegen.

Bei einem Umsatz, bei dem die erbrachte Leistung sowohl Merkmale einer Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht über Gegenstände) als auch einer Dienstleistung (sonstige Leistungen) aufweist, ist nach europäischer und höchster deutscher Rechtsprechung dessen „Wesen“ im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln (nicht nur mengen- bzw. wertmäßige, sondern auch nutzungsvorteilbezogene Betrachtung). So setzen sich Restaurantumsätze in der Regel zwar zum einen aus der Lieferung von Nahrungsmitteln, aber zum anderen überwiegend aus der Erbringung von Dienstleistungen zusammen und stellen insgesamt eine Dienstleistung dar. Die Einordnung ist jedoch nicht so offensichtlich bei der Abgabe von Nahrungsmitteln zum Mitnehmen, wenn dabei nur in geringem Umfang Dienstleistungselemente erbracht werden.

In einem nun ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht es um einen Betreiber einer Betriebskantine, der in den Räumlichkeiten eines fremden Unternehmens Speisen (Tellergerichte und Imbisse) für dessen Mitarbeiter und andere Kantinengäste anbietet. Dass er die Speisen dabei auf Mehrweggeschirr mit Besteck ausgibt, das er nach der Rücknahme reinigt, reicht für den BFH aus, um die Speisenabgabe insgesamt als mit dem Regelsteuersatz zu besteuerte Dienstleistung einzuordnen.

Der BFH verweist auch auf eine ganze Reihe bereits ergangener Rechtsprechung des BFH und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nach der bereits bei ähnlichen oder gleichen Dienstleistungselementen insgesamt eine dem Regelsteuersatz unterliegende Dienstleistung vorliegt:

- Bereitstellung von Geschirr und Besteck mit Rücknahme und ggf. Reinigung
- Bereitstellung von Mobiliar (Tisch mit Sitzgelegenheiten an einem Imbissstand) und ggf. Reinigung
- Erstellung Speiseplan, Portionierung der Speisen durch eine Servicekraft und Reinigung Geschirr/Besteck

- Sauberhaltung des fremden Raumes einschließlich der dort befindlichen Möbel

Dienstleistungselemente, die hingegen insgesamt noch keine Dienstleistung begründen, sind

- ausschließlich der Vermarktung dienende Dienstleistungen (bspw. Waren in Regalen auslegen),
- solche Leistungen, die lediglich geringfügigen personellen Einsatz benötigen, wie Bereitstellung behelfsmäßiger Vorrichtungen (einfache Verzehrküchen ohne Sitzgelegenheit, die nur einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle im Freien ermöglichen), oder
- wenn überwiegend kein Geschirr, kein Mobiliar und kein Gedeck bereitgestellt werden.

Konkret aus diesem Urteil kann leider die nicht mehr zeitgemäße Empfehlung ausgesprochen werden, Speisen nur noch auf Einweggeschirr auszugeben und zudem in Zweifelsfällen vor Leistungserbringung unter in höchstem Maße detailgenauer Beschreibung des Sachverhaltes eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung einzuholen.



FAZIT: Es lässt sich allgemein festhalten, dass selbst geringfügige Dienstleistungselemente nach Auffassung des BFH insgesamt zu einer Beurteilung „Dienstleistungen“ führen, die der Regelbesteuerung unterliegen. In Zweifelsfällen ist eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung einzuholen.

FÜR BERATER

Aktuelle Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Kryptowährungsumsätzen

Mittlerweile sind vier Jahre seit der Veröffentlichung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen vergangen (BStBl. I 2018, 316), in denen der Markt weitaus komplexer geworden ist und sich neuere Geschäftsmodelle teils nur noch schwer in die Grobklassifizierung des Schreibens einordnen lassen. Für die umsatzsteuerliche Einordnung von kryptowährungsbasierten Geschäftsmodellen können der Entwurf eines neuen ertragsteuerlichen BMF-Schreibens und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Spielwährungen teils als Auslegungshilfe dienen. Viele Fragen bleiben jedoch weiterhin unbeantwortet.

Zu Zeiten des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22.10.2015, C-264/14 (Hedqvist), das dem BMF-Schreiben vom 27.2.2018 über die umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen zugrunde lag, mag das als nicht steuerbar eingeordnete Mining von Bitcoin noch in wenigen Varianten aufgetreten sein. War es seinerzeit in der Anwendungspraxis noch einfach, Umsätze entweder klar dem ursprünglichen Bitcoin-Mining (so, wie es damals auftrat) zuzuordnen oder sie davon abzugrenzen, so tritt heutzutage eine Vielzahl von unterschiedlichen Verfahren am Markt auf, bei denen die Unsicherheit groß ist, ob diese noch unter den Mining-Begriff des alten Schreibens fallen oder nicht.

Den Diskussionen mit der Finanzverwaltung entnehmen wir, dass in Zweifelsfällen der BMF-Schreiben-Entwurf vom 17.6.2021 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen auch als Auslegungshilfe für eine umsatzsteuerliche Beurteilung dienen kann: Hiernach erfolgt Mining sowohl im Wege des Proof of Work (PoW) als auch im Wege des Proof of Stake (PoS), sodass der Mining-Begriff ein breites Spektrum an Mining-Aktivitäten abdecken dürfte. Wenngleich einzelne Spezial- und Sonderformen wie das Mining über Funk (sog. „Helium-Mining“) im Entwurf fehlen, dürften unseres Erachtens dennoch bis auf Weiteres sämtliche Mining-Aktivitäten aus Finanzverwaltungssicht weiter als nicht steuerbarer Umsatz gelten.

Einige unserer Nachbarländer sind hier bereits weiter. So entschied ein niederländisches Gericht im vergangenen Jahr, dass Mining umsatzsteuerlich eine wirtschaftliche Tätigkeit nach Art. 9 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) darstellen kann. Die weitere Entwicklung in Deutschland bleibt abzuwarten.

Das Finanzgericht (FG) Köln wich in seinem Urteil vom 13.8.2019 noch von Abschn. 4.8.3 Abs. 3a Satz 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) bzw. vom BMF-Schreiben vom 7.2.2018 insoweit ab, wie dort virtuelle Spielgelder/Ingame-Währungen nicht für Zwecke des § 4 Nr. 8 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) dem konventionellen Geld gleichgestellt sind. Es ordnet die im Verfahren betroffenen „C-Dollar“ der EZB-Kategorie „Typ C“, sog. „bidirektionalen“ virtuellen Währungssystemen, zu und sagt, dass diese wie ein Zahlungsmittel im umsatzsteuerrechtlichen Sinne anzuerkennen sind. Der BFH entschied im nachfolgenden Revisionsverfahren am 18.11.2021 jedoch, dass der Onlinespieler mit der entgeltlichen Übertragung von C-Dollar über die von der Spielbetreiberin angebotene Börse sonstige Leistungen im Sinne einer Übertragung eines vertraglichen Rechts ausführen könnte. Allerdings sollen Umsätze unmittelbar zwischen zwei Spielern in virtuellen Spielen nicht umsatzsteuerbar sein.

Das BFH-Urteil vom 18.11.2021 scheint dennoch insoweit wichtig für den Kryptowährungsmarkt zu sein, als der C-Dollar wie auch Kryptowährungen auf virtuellen Token basieren und eine Unternehmereigenschaft bei dem Umtausch von C-Dollar in konventionelle Währung und umgekehrt grundsätzlich vom FG/BFH bejaht oder – anders gesagt – nicht thematisiert wurde.

Möglich wäre etwa, dass sich einerseits hieraus auch Grundsätze für die Beurteilung von Umsätzen auf dem Markt mit digitalen Kunstwerken, die auf Non-Fungible Token (NFT) basieren, ableiten lassen können, da auch hinsichtlich der Veräußerung solcher Kunstwerke diskutiert wird, ob nicht hierin eine Rechteübertragungsdienstleistung zu sehen ist.

Was andererseits die bereits im Rahmen des FG-Verfahrens wenig beachtete Unternehmereigenschaft der Akteure in dem Onlinespiel betrifft, so stellt sich etwa auch bei Kryptowährungshändlern (Tradern) die Frage, welchen „geschäftlichen“ Rahmen eine wirtschaftliche Tätigkeit erreichen muss, um die Schwelle zur Unternehmereigenschaft zu überschreiten. Hilfsweise war es bislang durchaus üblich, sich an die alte Wechsel-

stufen-Rechtsprechung des BFH anzulehnen (etwa BFH vom 19.5.2010) und versuchsweise die Unternehmereigenschaft des Traders daran zu beurteilen, ob er eine – mit einer konventionellen Wechselstube vergleichbare – digitale Wechselstube betreibt und somit unter das BMF-Schreiben vom 27.2.2018 fällt.

Die fehlende Auseinandersetzung mit dem notwendigen Mindestumfang an wirtschaftlichen Tätigkeiten lässt befürchten, dass die Finanzverwaltung künftig viel schneller in Anlehnung an dieses Verfahren die Unternehmereigenschaft von Krypto-Tradern pauschal bejahen könnte.

» **FAZIT:** Zusätzlich zu den seit 2018 offenen Fragen treten weitere Abgrenzungs-/Auslegungsprobleme hinzu. Es zeigt sich, dass die Grenzen zwischen Spielgeld, konventionellen Zahlungsmitteln, gleichgesetzter Kryptowährung oder auch digitalen Kunstwerken fließend verlaufen und klare Richtlinien mehr denn je fehlen. Es gilt daher weiterhin die Empfehlung, Geschäftsmodelle mit virtuellen Währungen und Token frühzeitig mit einem steuerlichen Berater zu besprechen.

FÜR AUFSICHTSRÄTE

Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten

Die Finanzverwaltung hat einige Fragen in Zusammenhang mit der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten geklärt. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der 10%-Grenze bei Aufsichtsratsvergütungen mit festen und variablen Komponenten.

Am 8.7.2021 änderte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen. Danach liegt bei Aufsichtsratsmitgliedern nur noch dann eine selbstständige und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit vor, wenn die variablen Anteile der Vergütung mindestens 10 % der Gesamtvergütung betragen.

Dies hat in der Praxis zu vielen Fragen geführt, die das BMF am 29.3.2022 – zumindest teilweise – geklärt hat. Danach sind bei der Prüfung der 10%-Grenze nur solche Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen,

die für Leistungen gezahlt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt werden. Grundsätzlich ist maßgeblicher Zeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds der Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft. Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied für die tatsächliche Teilnahme an einer Sitzung Auslagenersatz und Sitzungsgeld erhält, ist auf den Tag der Sitzung abzustellen.

Darüber hinaus wird nunmehr geregelt, dass in die Prüfung der 10%-Grenze als variable Komponenten die Sitzungsgelder aller geplanten Sitzungen (unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Mitglieds) einbezogen werden und maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prüfung der Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft ist.

» **HINWEIS:** Die Regelungen sind auch für andere Kontrollgremien anzuwenden. Unternehmen und Mitglieder von Kontrollgremien sollten die Auswirkungen der neuen Vorschriften kurzfristig prüfen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.hlb-ddp.de

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

Yvonne Scheer
yvonne.scheer@hlb-ddp.de

Experten an Ihrer Seite:

- **Wirtschaftsprüfung**
- **Steuerberatung**
- **Rechtsberatung (Dienst, Schneider & Partner GbR)**

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Koblenz:

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 4066-0
Fax: +49 261 4066-110
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de

Frankfurt am Main:

Speicherstraße 53
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 956809-0
Fax: +49 69 956809-33
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.